# Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Windmühlenstadt Woldegk (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (Kommunalverfassung- KV M-V) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 25 und 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V- BrSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Windmühlenstadt Woldegk am 08.12.2026 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Geltungsbereich

(1) Die Windmühlenstadt Woldegk, nachfolgend „die Stadt“, fasst die Ortsfeuerwehren Bredenfelde, Hinrichshagen, Mildenitz, Rehberg und Woldegk zu einer öffentlichen Einrichtung, der Gemeindefeuerwehr, zusammen.

(2) Der Einsatz der Gemeindefeuerwehr ist im Rahmen der ihr nach § 1 BrSchG M-V obliegenden Aufgaben unentgeltlich.

(3) Die Fälle, in denen Kostenersatz nach § 25 Absatz 2 BrSchG M-V erhoben werden darf, werden durch diese Satzung geregelt.

## § 2 Gegenstand der Kostenerhebung

(1) Soweit der Verantwortliche nach § 25 Absatz 2 BrSchG M-V zum Ersatz verpflichtet ist, erhebt die Stadt für die Einsätze und Leistungen der Gemeindefeuerwehr, Kostenersatz nach der Anlage „Pauschaltarif auf Grundlage von § 26 BrSchG M-V“, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Stadt zusätzliche Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(3) Ansprüche der Stadt (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Kostenersatz wird auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

## § 3 Festlegung durch Pauschalbeträge

(1) Gemäß § 26 Absatz 2 BrSchG M-V erhebt die Stadt Woldegk den Kostenersatz nach festen Pauschalbeträgen.

(2) Die Pauschalbeträge bemessen sich nach den Vorgaben der Rechtsverordnung des Innenministeriums zu § 26 Absatz 3 und 4 BrSchG M-V und sind in der als Anlage beigefügten Tabelle (Pauschaltarif) festgesetzt.

(3) Die Pauschalbeträge decken sowohl die Personalkosten (einschließlich Erstattungen für Verdienstausfälle ehrenamtlicher Kräfte nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung M-V (FwEntschVO M-V)) als auch die Vorhalte- und Betriebskosten der Fahrzeuge und Geräte ab.

## § 4 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung (Ausfahrt aus dem Feuerwehrhaus) und endet mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft.

(2) Die Abrechnung erfolgt halbstundenweise pro angefangene halbe Stunde für den Zeitraum des Einsatzes.

(3) Bei Fehlalarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen (BMA) oder bei missbräuchlicher/grundloser Alarmierung wird ein pauschaler Festbetrag unabhängig von der tatsächlichen Einsatzdauer erhoben, sofern die Feuerwehr ausgerückt ist.

(4) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich zum Kostenersatz in Rechnung gestellt werden, sofern der Verbrauch an Materialien, Verbrauchsstoffen oder Ersatzteilen wegen der Art oder des Umfanges des Einsatzes oder der Leistung den Verbrauch bei vergleichbaren Einsätzen oder Leistungen mittlerer Art und Einsatzdauer erheblich übersteigt. Dies gilt auch für die Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser und die Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln.

(5) Muss die öffentliche Feuerwehr der Stadt wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu dem Kostenersatz nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

## § 5 Kostenersatzschuldner

(1) Kostenersatzschuldner ist, wer die Leistung der öffentlichen Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr zu Gute gekommen ist (gem. § 25 Absatz 3 BrSchG M-V).

Das sind im Einzelnen:
a.) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
b.) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
c.) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
d.) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
e.) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
f.) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1a Absatz 1 BrSchG M-V (abwehrender Brandschutz), oder
g.) der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswachenach § 21 Absatz 1 Satz 4 BrSchG M-V.

(2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 6 Kostenersatzfreiheit, Härtefälle

(1) Für den Geschädigten ist der Einsatz der Feuerwehr nach Maßgabe des § 25 Absatz 2 BrSchG M-V unentgeltlich.

(2) Unentgeltlich sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg- Vorpommern zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.

(3) Kein Kostenersatz wird erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z.B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist).

(4) Von der Erhebung von Kostenersatz oder Kosten kann die Stadt ganz oder teilweise absehen, soweit es nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

## § 7 Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Kostenersatz entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

(2) Der Kostenersatz wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 2 Absätze 2, 3 und 4 dieser Satzung entsprechend.

## § 8 Haftung

Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzschuldner verursacht worden sind.

## § 9 Datenschutz

(1) Die Stadt ist berechtigt, zum Zwecke der Kostenersatzerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenersatzpflicht.

(3) Zur Ermittlung des Kostenersatzschuldners können zum Zwecke der Kostenersatzerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden und das Kraftfahrtbundesamt.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie § 28 BrSchG M-V.

## § 10 In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Feuerwehren der Stadt Woldegk (Feuerwehrgebührensatzung) vom 04.07.2018 außer Kraft.

Woldegk, 08.12.2026

Tony Hyna (*Dienstsiegel*)
Bürgermeister Woldegk

**Anlage zur Kostenersatzsatzung:**
**Pauschaltarif auf Grundlage von § 26 BrSchG M-V**

Anlage zur Satzung über die Erhebung vom Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Windmühlenstadt Woldegk

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Tarifteil 1- Personalpauschalen** | | | |
| 1.1 | Einsatz Kamerad/innen | pro Stunde | 25,77 € |
| **Tarifteil 2- Fahrzeugpauschalen** | | | |
| 2.1. | Fahrzeuge Woldegk | | |
| 2.1.1 | Fahrzeug Woldegk (TLF / MST – 2750) | pro Stunde | 166,56 € |
| 2.1.2 | Fahrzeug Woldegk (HLF 20 / MST – WO 461) | pro Stunde | 324,40 € |
| 2.1.3 | Fahrzeug Woldegk (MTW / MST – WO 193) | pro Stunde | 56,35 € |
| 2.1.4 | Rettungsboot Woldegk | pro Stunde | 6,21 € |
| 2.1.5 | Bootsanhänger Woldegk (MST – W 737) | pro Stunde | 4,06 € |
| 2.2. | Fahrzeuge Bredenfelde | | |
| 2.2.1 | Fahrzeug Bredenfelde (MTW / MST – FF 112) | pro Stunde | 12,15 € |
| 2.2.2 | Fahrzeug Bredenfelde (LF / MST – K 115) | pro Stunde | 40,63 € |
| 2.2.4 | Anhänger Bredenfelde (MST – 2760) | pro Stunde | 1,63 € |
| 2.3. | Fahrzeuge Rehberg | | |
| 2.3.1 | Fahrzeug Rehberg (LF / MSE – FR 12) | pro Stunde | 0,00 € |
| 2.3.2 | Fahrzeug Rehberg (LF / MST – FR 423) | pro Stunde | 406,25 € |
| 2.3.3 | Fahrzeug Rehberg (TLF-W / MSE – LK 879) | pro Stunde | 322,38 € |
| 2.4. | Fahrzeuge Mildenitz | | |
| 2.4.1 | Fahrzeug Mildenitz (MTW / MST – FG 44) | pro Stunde | 27,41 € |
| 2.4.2 | Fahrzeug Mildenitz (TSF-W / MSE – FF 112) | pro Stunde | 130,80 € |
| 2.5. | Fahrzeuge Hinrichshagen | | |
| 2.5.1 | Fahrzeug Hinrichshagen (TSF-W / MSE – FH 112) | pro Stunde | 130,80 € |

| **Tarifteil 3- Sonderpauschalen** | | | |
|---|---|---|---|
| 3.1. | Bei **Fehlalarmierungen in der Stadt Woldegk** (durch fehlerhaft arbeitende Brandmeldeanlagen oder bei mutwilliger Fehlalarmierung) | pro Einsatz | 250,00 € |
| 3.2. | Bei **Fehlalarmierungen in den Ortsteilen der Stadt Woldegk** (durch fehlerhaft arbeitende Brandmeldeanlagen oder bei mutwilliger Fehlalarmierung) | pro Einsatz | 250,00 € |